

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen

am 16. April 2024

(Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 22:20 Uhr)

Verhandelt im Sitzungssaal Rathaus Unterwittighausen

Anwesend:

1. **Vorsitzender:** Bürgermeister Marcus Wessels
2. **Gemeinderäte:** Berberich Angelina, Borst Monika, Deubel Jörg, Ebert Harald, Häußler Albert, Henneberger Sebastian, Kordmann Erika, Michel Achim, Pruszydlo Martin, Reinhard Herbert, Schinnagel Michael
3. **Beamte, Angestellte usw.:** Schriftführer Timo Arnold

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom **09.04.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Ort, Zeit und Tagesordnung für den öffentlichen Teil am **13.04.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

das Kollegium beschlussfähig ist, weil **12** Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: -/-

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

als Urkundspersonen wurden ernannt: **Michael Schinnagel** und **Jörg Deubel**

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 Bekanntgaben

- Nächste **Gemeinderatssitzung** am 21.05.2024 (19.00 Uhr).
- Nächste **Zweckverbandssitzung Wasserversorgung Grünbachgruppe** Mittwoch, 08. Mai, 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Wittighausen
- Protokoll der vergangenen Sitzungen
 - Anmerkung: GR Pruszydlo gab auf Nachfrage keine Anmerkungen bzgl. des Protokolls der Sitzung vom 27.02.2024 ab, weigerte sich jedoch erneut das besagte Protokoll zu unterschreiben.
- Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:
 - Es wurde ein **Grundstück** am Panoramaweg in Unterwittighausen **gekauft**.
- Bekanntgabe **Haushaltsverfügung**
- Schreiben Verkehrsministerium an MdL Stephen Brauer (FDP) zum **Haltepunkt Wittighausen** wurde bekannt gegeben.
- Programmaufnahme des **Radweges Oberwittighausen – Gützingen** in das LGVFG

TOP 2 Bauanträge

a. Umbau Nebengebäude zu Garage - vereinfachtes Verfahren; Gemarkung Unterwittighausen

Der Bauherr Achim Michel plant auf seinem Grundstück Flst.Nr. 128, Unterwittighausen, Kaiserstr. 2 den Umbau des vorhandenen Nebengebäudes zu einer Garage. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauantrag zu.

Beschluss: einstimmig (Befangenheit: Achim Michel)

b. Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 152 m und einer Nennleistung von 5,6 MW, Gemarkung Unterwittighausen

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf das Vorranggebiet auf Gemarkung Unterwittighausen. Hier sind bereits seit 2002 9 Windräder vom Typ Enercon E-40, Nabenhöhe 46 m, Rotordurchmesser 44 m, Gesamthöhe 68 m, Nennleistung 600 kW errichtet. Die jetzt beantragte Anlage hat folgende Daten: Typ eno152, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 152 m, Gesamthöhe 241 m, Nennleistung 5,6 MW. Bekanntlich gibt es neben der hier beantragenden Firma eno energy GmbH auch Bestrebungen der BayWa r.e. dort Windräder in ähnlicher Dimension zu errichten. Grundsätzlich ist das Landratsamt Genehmigungsbehörde, die Gemeinde muss lediglich ihr Einvernehmen erteilen. Sollte dies allerdings rechtswidrig zustande gekommen sein, wird das Einvernehmen durch das Landratsamt ersetzt. Dies soll als Vorbermerkung dienen. Die Fragen der Erreichbarkeit der künftigen Baustelle und der Ableitung des Stroms, sowie der temporären Belastungen haben zunächst nichts mit der Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu tun. Ebenfalls nicht relevant für die Genehmigung sind folgende Punkte, die dennoch nicht unerwähnt bleiben sollen:

- Die Kommunikation mit eno energy GmbH ist eher rudimentär. Man hätte erwarten können, dass ein solcher Antrag abgestimmt, aber zumindest angekündigt wird. Dies ist nicht erfolgt.
- Laut § 6 Abs. 2 EEG dürfen der Gemeinde 0,2 Cent/kWh tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge angeboten werden. Das ist zwar eine freiwillige Leistung und darf nicht Grundlage für eine Zustimmung sein, aber für andere Anbieter scheint das selbstverständlich zu sein. Trotz Nachfrage gab es hierzu keine Rückmeldung.
- BayWa r.e. plant dort ebenfalls Windräder. Es stellt sich die Frage, ob das nun beantragte Windrad so positioniert ist, dass aufgrund von Windverschattungen oder Turbulenzen die Errichtung weiterer Windräder nicht möglich ist. Das würde nicht nur den Bestrebungen der Energiewende entgegenstehen, sondern hätte auch Einnahmeeinbußen (EEG) für die Gemeinde zur Folge. Eine Absprache mit BayWa r.e. wäre sicher sinnvoll.

GR Schinnagel kritisierte die Tatsache, dass aktuell kaum Informationen vorlägen, die zu einem zufriedenstellenden Gesamtbild führen und man nicht abschätzen könne in wie weit die Gemeinde involviert sei und wo die Risiken liegen würden. GR Henneberger äußerte Besorgnis, dass sich beide Windradplaner (Eno und BayWa) im Windparkgebiet in die Quere kommen und sich gegenseitig behindern. GR Reinhard merkte an, dass, solange baurechtlich alles korrekt sei, nichts dagegen spreche dem Bauantrag zuzustimmen. GR Schinnagel stellte den Antrag den Beschluss über den Bauantrag zu vertagen, bis mehr Informationen, auch von der BayWa, vorlägen.

Der Gemeinderat beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und die Zustimmung zum Bauantrag zu vertagen.

Beschluss: 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen (mehrheitlich angenommen)

TOP 3 Bebauungsplan „Solarpark Ober der Strut“ und Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

a.) Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

b.) Vorstellung und Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans, der örtlichen Bauvorschriften und Beschluss über die Durchführung einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB und Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB.

1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Ober der Strut“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 154 der Gemarkung Poppenhausen. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,5 ha liegt nördlich der Ortslage Poppenhausen an der Kreisstraße K2882.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 04.04.2023 gefasst. In der öffentlichen Sitzung am 23.09.2023 hat der Gemeinderat den zeichnerischen und textlichen Vorentwurf des Bebauungsplans und die Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 23.09.2023 gebilligt und dessen frühzeitige öffentliche Beteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 09.10.2023 bis 10.11.2023 statt.

Das Klimaschutzgesetz (KSG BW) von 2021 sieht für Baden-Württemberg eine bis 2040 zu erreichende „Klimaneutralität“ vor. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen hier um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 fallen. Dabei kommt nach § 5 dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Die EEG-Novelle 2023, nach der den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und ein vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zukommt, setzt das Ziel, den bundesweiten Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

Der Gemeinderat hat sich nun in dieser Sitzung mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Den von der Klärle GmbH erarbeiteten Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Aufstellungen. Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Wesentliche Themen waren:

- Überprüfung der Blendung des fließenden Verkehrs auf der K2882
- Aufnahme von geotechnischen Hinweisen
- Behandlung der Stellungnahme zum prognostizierten Rohstoffvorkommen von Naturwerksteinen
- Berücksichtigung der oberirdischen Telekommunikationslinie der Telekom
- Reduzierung des Pflanzgebotes pfg2 im Osten des Plangebietes aufgrund neuer Regelungen zur Anbauverbotszone
- Hinweise zum Waldabstand
- Überprüfung der Betroffenheit der Landwirtschaft
- Verbreitung des Schutzstreifens der Wasserleitung Zweckverband Grünbachgruppe

2. Vorbereitende Bauleitplanung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld-Wittighausen ist seit August 2023 rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ober der Strut“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Baufläche dargestellt. Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fortschreibung Solar) wurde am 25.03.2024 im gemeinsamen Ausschuss die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung beschlossen.

Bebauungsplan „Solarpark Ober der Strut“: Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander schließt sich der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen den in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung an.

Beschluss: **einstimmig**

Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend der Abwägung des Gemeinderats zu den eingegangenen Stellungnahmen ergänzt und angepasst.

Beschluss: **einstimmig**

Der o.g. Bebauungsplans wird in der Gemeinderatssitzung am 16.04.2024 vorgestellten Fassung als Entwurf beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürger öffentlich im Rathaus Wittighausen ausgelegt. Die Planunterlagen werden online gestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 Bau GB und § 2 Abs. 2 BauGB werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Beschluss: **einstimmig**

TOP 4 Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe – Vorberatung

Der Haushalt des Zweckverbands wird im Jahr 2024 mit Erträgen und Aufwendungen i.H.v. 1.334.350 € geplant. Die Betriebskostenumlagen der drei Mitgliedsgemeinden i.H.v. zusammen 1.154.350 € werden satzungsgemäß anhand des Vorjahreswasserverbrauchs aufgeteilt. Damit wird der ansonsten nicht gedeckte Aufwand beim Zweckverband im laufenden Jahr ausgeglichen.

Im Jahr 2024 sind folgende Investitionen eingeplant:

– Pumpwerk für HB Brückle	95.000 € (Förderung: 21.000 €)
– Pumpwerk für HB Gerchsheim	83.000 € (Förderung: 30.000 €)
– Planungsrate Neubau HB Gerchsheim	100.000 €
– Notstromaggregat Pumpwerk Grf-Hausen	100.000 €
– Photovoltaikanlage Pumpwerk Grf-Hausen	50.000 €

Mittelfristig wird v.a. in den Jahren 2025 und 2026 der Neubau des Hochbehälters Gerchsheim als nächste große Investition zu Buche schlagen. Die Verschuldung wird 2024 um 101 T€ auf 430 T€ reduziert. Mittelfristig ist eine Kreditaufnahme in 2025 von 500 T€ und in 2026 von 300 T€ eingeplant. Die Liquidität wird zum 31.12.2024 planmäßig bei 734 T€ erwartet.

a. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2024.

Der Gemeinderat stimmt dem Wirtschaftsplan 2024 und dem Liquiditätsplan 2025 bis 2027 des Zweckverbands Wasserversorgung Mittlere Tauber zu und beauftragt seine Vertreter in den Verbandsversammlungen damit, diesen ebenfalls zuzustimmen.

Beschluss: **einstimmig**

b. Beratung und Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung 2023-2027

Der Gemeinderat stimmt der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 zu. Er beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, der entsprechenden Beschlussvorlage des Zweckverbandes ebenfalls zuzustimmen.

Beschluss: **einstimmig**

c. Beschaffung eines Container-Notstromaggregats

Der Wasserversorgungszweckverband Mittlere Tauber (WVMT) plant derzeit, die verschiedenen Liegenschaften zur Aufrechterhaltung einer Ersatzstromversorgung, mit Notstromaggregaten auszustatten. In diesem Zusammenhang soll das alte, momentan defekte, Notstromaggregat im Pumpwerk in Grünsfeld-Hausen ersetzt werden.

Es ist beabsichtigt, ein Aggregat mit 150 kVA, eingebaut in einem Standardcontainer mit einer Länge von 10 Fuß (ca. 3 Meter Länge), anzuschaffen. In der Container-Variante können die Vorgaben aufgrund der Wasserschutzzone I am leichtesten umgesetzt werden.

Die Markterkundung ergab, dass die Firma Bredenoord bv Sales – Service, 7325 WT Apeldoorn, Niederlande, mit einem gesamten Netto-Betrag von 73.000 € das günstigste Angebot abgegeben hat, weshalb vorgeschlagen wird, das Angebot dieser Firma anzunehmen.

Die jährlichen Abschreibungen werden aufgrund der gemeinsamen Nutzung des Pumpwerks in Grünsfeld-Hausen zur Hälfte dem WVMT in Rechnung gestellt. Somit wird der Kaufpreis verteilt über die Nutzungsdauer hälftig vom WVMT mitfinanziert.

Die Anschaffung ist im Haushaltsplan 2024 des Zweckverbandes im investiven Bereich eingeplant.

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Container-Notstromaggregats zum Preis von netto 73.000 € zu. Er beauftragt seine Vertreter in der Verbandsversammlung, der entsprechenden Beschlussvorlage des Zweckverbandes ebenfalls zuzustimmen.

Beschluss: **einstimmig**

TOP 5 Freiwillige Feuerwehr Abteilung Vilchband; Zustimmung zur Wahl und Bestellung des Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten

Am 25.02.2024 fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Vilchband statt. Bei der Versammlung wurden der Abteilungskommandant Sven Fischer und sein Stellvertreter Markus Neckermann jeweils einstimmig für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. Laut § 10 Absätze 5 und 13 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wittighausen werden der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Sven Fischer zum Abteilungskommandanten und Markus Neckermann zum Stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Vilchband zu.

Beschluss: **einstimmig**

TOP 6 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bürgerinnen und Bürger

a) Gemeinderäte:

-/-

b) Bürger:

- Ein Bürger kritisierte den Planansatz von 94.000 € im aktuellen Haushaltsplan bzgl. **Planungskosten für den neuen Kindergarten**, obwohl dieses Projekt aktuell auf Eis läge. Es stelle sich so dar, als ob das Geld zum Fenster rausgeworfen sei. Dem widersprach BM Wessels und verwies auf die Notwendigkeit von kostenpflichtigen Vorabplanungen, um überhaupt Förderanträge stellen zu können. Das Projekt neuer Kindergarten sei mitnichten beendet, man wolle zuerst die demnächst stattfindende Brandschutzschau im alten Kindergarten abwarten, um zu sehen, in wie weit der alte Kindergarten mittelfristig weitergeführt werden kann. Da die Finanzen in der Gemeinde Wittighausen knapp sind, sei ein Projekt wie ein neuer Kindergarten nicht ohne hohe Förderung umsetzbar, für deren Bewilligung und Festlegung der Höhe es konkrete Planungen brauche.
- Eine Bürgerin kritisierte das Verhalten des Gemeinderates hinsichtlich der Diskussion und der Vertagung des TOP 2b und forderte die Gemeinderäte auf, die **Interessenten der betroffenen Grundstückseigentümer** besser zu vertreten. BM Wessels lehnte ihre Aufforderung ab und klärte sie über die demokratischen Verfahrensabläufe auf, in der die Gemeinderäte als Vertreter der Wittighäuser Bürger die Interessen aller Bürger im Blick haben müssen und nicht nur die Interessen einiger weniger Begünstigter.